

willkürliche Verhaftungen und strenge Bestrafungen geringer Vergehungen *) bewiesen, daß das philosophisch-republikanische Staatssthum in seiner Blüte eine weit drückendere und schlechtere, in jedem Falle der öffentlichen Freiheit weit ungünstigere Verfassung, als das alte kirchlich-monarchische Wesen selbst in seiner größten Verderbniß und Ausartung war. Nur unter der Last weitläufiger und strenger Vorschriften bewegte man sich über den Boden der Freiheit; sogar der Betrag der Geldsummen, welche man bei sich führen durfte, war auf das genaueste bestimmt, und ein Heer von Beamten, Aufpassern und Angebern bestellt, um Uebertretungen zu entdecken, wo nicht zu veranlassen. Am 14. April 1796 klagte Johannot, daß die Republik eine größere Anzahl von Individuen besolde, als zur Verwaltung aller Europäischen Staaten zusammengenommen nöthig wären, und am 7. Juli erkannte Desermont an, daß die Kosten der Distriktsadministration höher gingen, als der Ertrag des Bezirks, den sie verwalteten. Nirgends war von dem Paradiesesstande öffentlicher Unschuld, Freiheit, Gleichheit und Glückseligkeit, von welchem man in den Anfängen der Revolution geträumt hatte, eine andere Spur zu

*) Ein Deutscher Reisender sah in Paris bei einer Ausstellung von Verbrechern einen Savoyardenknaben, der auf sechs Jahre Eisenstrafe verurtheilt war, weil er einen Hut Zucker gestohlen, und einen andern Menschen, der auf 12 Jahre verurtheilt war, weil er einen falschen Paß bei sich geführt hatte. E. M. Urndt's Reise durch Frankreich. B. I. S. 221.